



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

K. d. B. W. K. A. 195

Landesgericht Salzburg
(6-fach)

Postfach 522
5010 Salzburg

Unsere Zehn/Nachricht vom

1. 2 Cg 39/89 v.6.9.89
(3-fach)

2. 14 Cg 4/87 v.18.7.89
(3-fach)

Unsere Zehn/Sachbearbeiter

RGp 155/89/Bti/Pe
Dr. Barchetti

Brief-Durchwahlbeachter

Te 502 06/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum

20.11.1989

Präsentation im Werbewesen, Inhalt und
Entgeltlichkeit, Feststellung eines
Handelsbrauches, Anfrage des Landesge-
richtes Salzburg

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfragen des ob. Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen von Handelsbräuchen im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Die Bundeskammer hat einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Werbeleistungen beteiligten Unternehmen aus allen Sektionen die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erstellen Sie Präsentationen im Werbewesen ?
2. Nehmen Sie Präsentationen von Werbeagenturen entgegen ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen ein Handelsbrauch, wonach mangels anderer Vereinbarung Präsentationen eines Werbeunterneh-

- 2 -

mens (im Sinne von Darstellung des eigenen Unternehmens und der bisherigen Arbeiten und Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Werbung des Auftraggebers) vor Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Werbung entgeltlich sind ?

4. Für den Fall der Verneinung der Frage 3.: Ist die Unentgeltlichkeit einer Präsentation auch dann handelsüblich, wenn die von der Werbeagentur nach den von ihrem Geschäftspartner fixierten Zielsetzungen ausgearbeitete, objektiv entsprechende Präsentation von dem Gesprächspartner nicht akzeptiert wird ?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 298 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also zu den Fragen 1. und 2. positiv Stellung genommen wurde. Aus Wien kommen 92 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

Bei der weiteren Auswertung der Antworten werden zweckmäßigerweise die im Rahmen der Bundessektion Gewerbe abgegebenen 82 Antworten von Werbeagenturen (davon 36 aus Wien) gesondert behandelt. Von diesen Befragten haben 74 die Frage 1. bejaht; 7 bejahten sowohl die Frage 1. als auch 2., während 1 Befragter zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung nahm.

Die Frage 3. wurde von 68 Werbeagenturen bejaht und von 14 verneint. Von diesen 14 Verneinenden haben 6 die Frage 4. bejaht und 5 verneint, während 3 Werbeagenturen die Frage 4. nicht beantwortet haben.

Von den übrigen Befragten haben 73 aus dem Handel, 28 aus dem übrigen Gewerbe (ausgenommen die oben behandelten Werbeagenturen), 48 aus der Industrie, 12 aus dem Verkehr, 24 aus dem Fremdenverkehr und 26 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen die Frage 2. bejaht. Daß hievon 17 Befragte aus dem Handel, 8 aus dem übrigen Gewerbe, 9 aus der Industrie, 7 aus dem Verkehr und 7 aus dem Fremdenverkehr zusätzlich die Frage 1. bejaht haben, ist - wie auch einige in ihrer Antwort ausdrücklich zum Ausdruck gebracht haben - damit zu erklären, daß hiemit unternehmensinterne Präsentationen für eigene Zwecke gemeint wurden. 2 Befragte aus dem Handel, 1 aus dem übrigen Gewerbe, 1 aus der Industrie und 1 aus dem Fremdenverkehr haben zu den Fragen 1. und 2. nicht konkret Stellung genommen.

- 3 -

Die Frage 3. wurde von 55 Befragten aus dem Handel, 25 aus dem übrigen Gewerbe, 38 aus der Industrie, 11 aus dem Verkehr, 21 aus dem Fremdenverkehr und 14 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen verneint. 16 Befragte aus dem Handel, 4 aus dem übrigen Gewerbe, 11 aus der Industrie, 1 aus dem Verkehr, 4 aus dem Fremdenverkehr und 11 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen haben diese Frage bejaht. 4 Befragte aus dem Handel verneinten die Frage 3. für Präsentationen geringen Umfanges und bejahten sie für solche großen Umfanges. 1 Befragter aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejahte die Frage 3. nur für den Fall, daß die Werbeagentur zur Präsentation eingeladen wurde, ansonsten verneinte er diese.

Bei denjenigen Befragten, welche die Frage 3. verneint haben, wurde die Frage 4. von 40 Befragten aus dem Handel, 18 aus dem übrigen Gewerbe, 22 aus der Industrie, 7 aus dem Verkehr, 13 aus dem Fremdenverkehr und 7 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen bejaht und von 7 Befragten aus dem Handel, 4 aus dem übrigen Gewerbe, 11 aus der Industrie, 3 aus dem Verkehr, 2 aus dem Fremdenverkehr und 2 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen verneint. 1 Befragter aus dem Handel bejahte die Frage 4. für generelle Konzepte, verneinte sie jedoch für individuelle Konzepte. 9 Befragte aus dem Handel, 3 aus dem übrigen Gewerbe, 5 aus der Industrie, 1 aus dem Verkehr, 6 aus dem Fremdenverkehr und 5 aus dem Geld-, Kredit- und Versicherungswesen haben diese Frage nicht beantwortet.

Bezüglich der Frage 3. ergibt sich schon der Gegensatz, daß diese Frage von rund 83 % der Werbeagenturen bejaht, hingegen von den Befragten der gesamten übrigen gewerblichen Wirtschaft weit überwiegend verneint wurde, und zwar beim Handel - sieht man von den 4 abweichenden Antworten ab - mit rund 77 %, beim übrigen Gewerbe mit 86 %, bei der Industrie mit 77 %, beim Verkehr mit 91 %, beim Fremdenverkehr mit 84 % und beim Geld-, Kredit- und Versicherungswesen mit 56 %. Das Bestehen eines Handelsbrauches kann jedoch nur angenommen werden, wenn sämtliche an einem bestimmten geschäftlichen Verkehr beteiligten Wirtschaftskreise dessen Bestehen - wenn auch mit unterschiedlichen Mehrheitsverhältnissen - bejahen. Im vorliegenden Fall sind jedoch die negativ eingestellten Branchen sowohl zahlen- als auch stimmenmäßig derart im Übergewicht, daß die Bundeskammer zur Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch dahin kommt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Werbeleistungen ein Handelsbrauch, wonach mangels anderer Vereinbarung Präsentationen eines Werbeunternehmens

- 4 -

(im Sinne von Darstellung des eigenen Unternehmens und der bisherigen Arbeiten und Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Werbung des Auftraggebers) vor Erteilung eines Auftrages zur Durchführung der Werbung entgeltlich sind, nicht besteht.

Die Beantwortung der Frage 4. bewegt sich zwingend nur im Rahmen jener Befragten, welche die Frage 3. verneint haben. Soweit diese Befragten sich zur Frage 4. geäußert haben, ist - unbeschadet der einen besonderen Antwort aus dem Handel - eine allgemeine Mehrheit für deren Bejahung festzustellen, die bei den Werbeagenturen rund 54 %, beim Handel 85 %, beim sonstigen Gewerbe 81 %, bei der Industrie 66 %, beim Verkehr 70 %, beim Fremdenverkehr 86 % und beim Geld-, Kredit- und Versicherungswesen 77 % beträgt. Die Bundeskammer kommt daher insoweit zur Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch, daß die Unentgeltlichkeit einer Präsentation auch dann handelsüblich ist, wenn die von der Werbeagentur nach den von ihrem Gesprächspartner fixierten Zielsetzungen ausgearbeitete, objektiv entsprechende Präsentation von dem Gesprächspartner nicht akzeptiert wird.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

